



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 102/2024
vom 26. September 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8091
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 458 des Strafgesetzbuches und Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 « über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten », gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, dem Präsidenten Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz der Richterin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 2. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 18. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 458 des Strafgesetzbuches insofern, als er denjenigen, der aus einer durch eine medizinische Fortpflanzungsbehandlung mittels gespendeter Gameten zustande gebrachten Schwangerschaft geboren wurde, daran hindert, vom Leistungserbringer dieser Behandlung irgendwelche Informationen bezüglich seiner biologischen Abstammung seitens des Spenders zu erhalten, gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention?

Verstößt Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten insofern, als er denjenigen, der aus einer durch eine medizinische Fortpflanzungsbehandlung mittels gespendeter Gameten zustande gebrachten Schwangerschaft geboren wurde, daran hindert,

vom Leistungserbringer dieser Behandlung Informationen bezüglich seiner biologischen Abstammung seitens des Spenders, die zu dessen Identifizierung führen können, zu erhalten, gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 458 des Strafgesetzbuches und Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 « über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten » (nachstehend: Gesetz vom 6. Juli 2007).

Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Ärzte, Chirurgen, Gesundheitsoffiziere, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Kenntnis haben von ihnen anvertrauten Geheimnissen und diese preisgeben, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, außer wenn sie vorgeladen werden, vor Gericht oder vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission als Zeugen auszusagen, und wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz sie dazu verpflichtet oder es ihnen erlaubt, diese Geheimnisse preiszugeben ».

Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 bestimmt:

« Wenn Gameten für ein Spendeprogramm bereitgestellt werden, muss das zu Rate gezogene Fertilitätszentrum die Anonymität der Spender garantieren, indem es alle Daten, die zu ihrer Identifizierung führen können, unzugänglich macht. Eine nicht anonyme Spende, die auf der Zustimmung des Spenders und des beziehungsweise der Empfänger beruht, ist erlaubt.

Wer für ein oder in einem Fertilitätszentrum arbeitet und auf irgendeine Weise Kenntnis erhält von Informationen, durch die die Gametenspender identifiziert werden können, ist an das Berufsgeheimnis gebunden und kann gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft werden ».

B.1.2. Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 garantiert die Anonymität des Gametenspenders, der nicht zusammen mit dem Empfänger/den Empfängern einer nicht anonymen Spende zugestimmt hat. Nach dieser Bestimmung sind die Fertilitätszentren dazu verpflichtet, alle Daten, die zu einer Identifizierung des Gametenspenders führen können, unzugänglich zu machen. Jede Person, die in einem oder für ein Fertilitätszentrum arbeitet und auf irgendeine Weise Kenntnis erhält von diesen Informationen, ist außerdem an das Berufsgeheimnis gebunden, wobei ein entsprechenden Verstoß gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft wird.

Nach Artikel 458 des Strafgesetzbuches wird der Berufsgeheimnisträger, der das ihm anvertraute Geheimnis preisgibt, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, außer wenn er vorgeladen wird, vor Gericht oder vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission als Zeuge auszusagen, und wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz ihn dazu verpflichtet oder es ihm erlaubt, das Geheimnis preiszugeben.

B.2.1. Für die Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen sind ebenso die Artikel 56, 64 § 1 und 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 relevant.

Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 bestimmt:

« Ab der Insemination der gespendeten Gameten gelten die im Zivilgesetzbuch festgelegten Abstammungsregeln zugunsten der Wunscheltern beziehungsweise des Wunschelternteils, die die besagten Gameten empfangen haben.

Gametenspender können keinerlei Rechtsansprüche einklagen mit Bezug auf die Abstammung oder die sich daraus ergebenden vermögensrechtlichen Folgen. Ebenso können der oder die Empfänger von Gameten und das Kind, das aufgrund der Insemination geboren wurde, gegen den oder die Gametenspender mit Bezug auf die Abstammung und die sich daraus ergebenden vermögensrechtlichen Folgen keinerlei Rechtsansprüche einklagen ».

Artikel 64 § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit », bestimmt:

« Sans préjudice du règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données

à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la directive 95/46/CE (règlement général sur la protection des données), et la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel, le centre de fécondation collecte pour chaque donneur de gamètes les informations suivantes :

- 1° les informations médicales relatives au donneur de gamètes, susceptibles de revêtir une importance pour le développement sain de l'enfant à naître;
- 2° les caractéristiques physiques du donneur de gamètes;
- 3° les informations nécessaires à l'application de la présente loi ».

Artikel 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2015 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit », bestimmt:

« Die in Artikel 64 § 1 Nr. 1 vermerkten Informationen dürfen vom Fertilitätszentrum

1. der Gametenempfängerin beziehungsweise dem Gametenempfängerpaar, wenn sie zu dem Zeitpunkt darum bitten, wo sie eine Wahl treffen,

2. sofern die Gesundheit der durch Insemination von Gameten gezeugten Person es erforderlich macht: dem Hausarzt dieser Person und dem Hausarzt der Gametenempfängerin oder des Gametenempfängerpaares

mitgeteilt werden ».

B.2.2. Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 bestimmt, dass die Empfänger von Gameten und das Kind, das aufgrund der Insemination von Gameten geboren wurde, gegen den Spender mit Bezug auf die Abstammung und die sich daraus ergebenden vermögensrechtlichen Folgen keinerlei Rechtsansprüche einklagen können. Diese Bestimmung verhindert ebenso, dass die Gametenspender einen solchen Anspruch einklagen.

B.2.3. Gemäß Artikel 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 in Verbindung mit Artikel 64 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes dürfen vom Fertilitätszentrum medizinische Informationen über den Gametenspender, die für die gesunde Entwicklung des ungeborenen Kindes von Bedeutung sein können, den Gametenempfängern mitgeteilt werden, wenn sie zu dem Zeitpunkt darum bitten, wo sie eine Wahl treffen, sowie dem Hausarzt des gezeugten Kindes oder dem Hausarzt der Gametenempfänger, sofern die Gesundheit der durch Insemination von Gameten gezeugten Person es erforderlich macht.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.3.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob Artikel 458 des Strafgesetzbuches vereinbar ist mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er denjenigen, der aus einer durch eine medizinische Fortpflanzungsbehandlung mittels gespendeter Gameten zustande gebrachten Schwangerschaft geboren wurde, daran hindert, vom Leistungserbringer der Behandlung irgendwelche Informationen über den Gametenspender zu erhalten.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 vereinbar ist mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er denjenigen, der aus einer durch eine medizinische Fortpflanzungsbehandlung mittels gespendeter Gameten zustande gebrachten Schwangerschaft geboren wurde, daran hindert, vom Leistungserbringer der Behandlung Informationen über den Gametenspender zu erhalten, die zu dessen Identifizierung führen könnten.

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.3.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich die Ausgangsstreitigkeit auf eine volljährige Person bezieht, die aus einer durch eine medizinische Fortpflanzungsbehandlung mittels gespendeter Gameten zustande gebrachten Schwangerschaft geboren wurde, wobei die Behandlung vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 2007 stattgefunden hat. Sie verlangt vom Krankenhaus, in dem die Behandlung stattgefunden hat, die Zusendung der identifizierenden und nicht identifizierenden Daten des Gametenspenders.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Fallgestaltung und versteht die Vorabentscheidungsfragen so, dass sie sich auf die Übermittlung dieser Daten durch das Fertilitätszentrum beziehen.

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfragen auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen beruhten. Nach seiner Ansicht

verbieten diese Bestimmungen nur die Mitteilung von Daten, die zu einer Identifizierung des Spenders führen könnten, der auf anonymer Grundlage gespendet habe. Außerdem erlaube Artikel 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 es dem Fertilitätszentrum ausdrücklich, unter bestimmten Voraussetzungen medizinische Informationen über den Gametenspender, die für die gesunde Entwicklung des gezeugten Kindes von Bedeutung sein könnten, mitzuteilen. Die intervenierende Partei teilt den Standpunkt des Ministerrats, soweit er sich auf Artikel 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 bezieht.

B.4.2. Artikel 458 des Strafgesetzbuches, der Gegenstand der ersten Vorabentscheidungsfrage ist, verbietet es Berufsgeheimnisträgern nicht, die ihnen anvertrauten Geheimnisse preiszugeben, wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz das Preisgeben erlaubt oder zu einem Preisgeben verpflichtet. Artikel 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 enthält eine solche Erlaubnis für medizinische Informationen über den Gametenspender, die für die gesunde Entwicklung des gezeugten Kindes von Bedeutung sein können, wenn auch diese Erlaubnis nur für Mitteilungen an die Gametenempfänger und den Hausarzt des gezeugten Kindes oder dieser Empfänger gilt. Im Übrigen erlaubt es das Gesetz vom 6. Juli 2007 nicht, Daten über den Spender preiszugeben. Die erste Vorabentscheidungsfrage beruht folglich nicht auf einer offensichtlich falschen Auslegung, soweit sie im Rahmen eines Rechtsstreits gestellt wird, in dem das Spenderkind vom Fertilitätszentrum identifizierende und nicht identifizierende Informationen über den Spender verlangt, ohne dass es dafür eine medizinische Notwendigkeit gibt.

Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007, der Gegenstand der zweiten Vorabentscheidungsfrage ist, verpflichtet die Fertilitätszentren, die identifizierenden Daten unzugänglich zu machen, und verpflichtet jede Person, die in einem oder für ein Fertilitätszentrum arbeitet und auf irgendeine Weise Kenntnis erhält von diesen Informationen, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die zweite Vorabentscheidungsfrage, die sich ausschließlich auf identifizierende Daten bezieht, beruht auch nicht auf einer offensichtlich falschen Auslegung.

B.5.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.5.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.3.4. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hat eine weite Tragweite und beinhaltet unter anderem das Recht auf eine Identität und persönliche Entwicklung sowie das sich daraus ergebende Recht, die Abstammung zu kennen. Zu den Fragen, die Auswirkungen auf die Selbstentfaltung haben, gehören nämlich die Feststellung der Elemente der Identität einer Person als menschliches Wesen und das fundamentale Interesse an der Erlangung von Informationen, die erforderlich sind, um die Wahrheit über wichtige Aspekte der eigenen persönlichen Identität, wie die Identität des Erzeugers, zu kennen. Die Geburt und insbesondere die diesbezüglichen Umstände sind Bestandteil des Privatlebens des Kindes und anschließend des Erwachsenen. Das Interesse einer Person, ihre Abstammung zu kennen, fällt im Rahmen des Älterwerdens nicht weg (EuGHMR, 7. September 2023, *Gauvin-Fournis und Silliau gegen*

Frankreich, ECLI:CE:ECHR:2023:0907JUD002142416, §§ 106 und 109; 30. Januar 2024, *Cherrier gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2024:0130JUD001884320, § 50; siehe auch EuGHMR, Große Kammer, 13. Februar 2003, *Odièvre gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2003:0213JUD004232698, §§ 29 und 44; 25. September 2012, *Godelli gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0925JUD003378309, §§ 46, 63 und 69).

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass diese Einmischung in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1994:1027JUD001853591, § 31).

B.5.5. Bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, muss der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zustande bringen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan gegen Irland*, ECLI:CE:ECHR:1994:0526JUD001696990, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2005:0602JUD007778501, § 28; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2005:1124JUD007482601, § 34).

Diesbezüglich verfügt der Gesetzgeber über einen Ermessensspielraum, der jedoch nicht unbegrenzt ist; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*,

ECLI:CE:ECHR:2010:0706JUD003649805, § 46), da er ansonsten eine Maßnahme ergreifen würde, die nicht zu den verfolgten legitimen Zielen im Verhältnis stünde.

Der Ermessensspielraum, über den der Gesetzgeber verfügt, ist weiter, wenn es um schwierige moralische oder ethische Fragen geht oder wenn ein Gleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Interessen oder Rechten gefunden werden muss. Der Ermessensspielraum ist demgegenüber kleiner, wenn es um einen besonders wichtigen Aspekt der Existenz oder der Identität einer Person geht (EuGHMR, 7. September 2023, *Gauvin-Fournis und Silliau gegen Frankreich*, vorerwähnt, §§ 105 und 111-112; 30. Januar 2024, *Cherrier gegen Frankreich*, vorerwähnt, §§ 52, 67-69).

B.6. Die fraglichen Bestimmungen fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da sie sich auf den Zugang eines Kindes zu Informationen über den Spender beziehen, wobei dieses Kind aufgrund gespendeter Gameten geboren wurde.

B.7.1. Vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 2007 ergab sich die Anonymität des Spenders ausschließlich aus Artikel 458 des Strafgesetzbuches. Die Unmöglichkeit des Fertilitätszentrums beziehungsweise des Leistungserbringers der Behandlung, Informationen über den Spender bereitzustellen, hatte damals allgemeineren Charakter, da die Ausnahme im Sinne von Artikel 65 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 in Verbindung mit Artikel 64 desselben Gesetzes noch nicht existierte.

B.7.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Juli 2007 ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Anonymität des Gametenspenders, der auf anonymer Grundlage gespendet hat, beibehalten hat, um zu vermeiden, dass es, wie in einigen Ländern, in denen die Anonymität des Spenders aufgehoben worden war, zu einem Mangel an Spendern kommen würde:

« Un autre point important concerne l’anonymat des donneurs de gamètes. À cet égard, on opte pour un *statu quo*. Au sein du groupe de travail ‘ bioéthique ’, plusieurs sénateurs se sont certes montrés clairement favorables à la levée de l’anonymat, mais les informations alarmistes en provenance de certains pays voisins au sujet de la diminution du nombre de donneurs ont incité à davantage de prudence. Avant que notre pays ne franchisse aussi, éventuellement, le pas, il est sans doute préférable d’examiner quels seraient les effets de l’anonymat des donneurs. À l’heure actuelle, bon nombre de médecins demandent instamment que cet anonymat soit

maintenu; certes, la conséquence est que des personnes venant des Pays-Bas, par exemple, font appel à des centres belges de fécondation » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1440/9, S. 61).

In diesen Vorarbeiten wird auch ausgeführt, weshalb der Gesetzgeber in Bezug auf die nicht identifizierenden Daten des Spenders ausschließlich die Mitteilung von medizinischen Informationen über den Gametenspender, die für die gesunde Entwicklung des gezeugten Kindes von Bedeutung sein können, erlauben wollte:

« Concernant l'amendement n° 22, le ministre rappelle que c'est uniquement pour les besoins de la sécurité sanitaire que les données sont transmises soit au médecin traitant, soit à un médecin travaillant dans un centre de médecine reproductive, dans un centre de génétique ou dans un autre environnement médical. En ce qui concerne les données non identifiables du donneur, la volonté est de ne pas transmettre ces données non pertinentes à l'enfant ou à la famille afin de ne pas entretenir le mythe selon lequel le caractère de l'enfant, par exemple, serait inscrit dans les gènes du donneur » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2567/004, SS. 40 und 41).

Diese Ziele sind legitim.

B.8.1. Die medizinisch begleitete Fortpflanzung mittels anonymer Gametenspende erfolgt im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Fertilitätszentrum und dem Spender (Artikel 59 des Gesetzes vom 6. Juli 2007) sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Fertilitätszentrum und dem Gametenempfänger (Artikel 62 des Gesetzes vom 6. Juli 2007). Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmungen muss der Gerichtshof jedoch prüfen, ob der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen aller an der medizinisch begleiteten Fortpflanzung beteiligten Personen, nämlich des Fertilitätszentrums, des Gametenspenders, des Gametenempfängers und des gezeugten Kindes, zustande gebracht hat.

Hinsichtlich der Anonymität der Spender soll das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht die Interessen des Fertilitätszentrums schützen, sondern die dieser Spender. Insbesondere die Spender, die vor Verkündung des vorliegenden Entscheids Gameten gespendet haben, haben nach Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens die legitime Erwartung, dass die Regel der Anonymität, die bei ihrer Spende galt, ihnen weiterhin Schutz bieten wird.

B.8.2. Die legitimen Interessen des Spenders ändern jedoch nichts daran, dass, wie in B.5.3 erwähnt, das Kennen der Herkunft ein besonders wichtiger Aspekt der Identität einer Person ist.

Die fraglichen Bestimmungen machen es dem gezeugten Kind, das sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nie gegen die Anonymität des Spenders zur Wehr setzen konnte, unter allen Umständen und unabhängig von dem geltend gemachten Interesse, unmöglich, vom Fertilitätszentrum identifizierende oder nicht identifizierende Informationen über den Spender zu erhalten. Die fraglichen Bestimmungen ermöglichen es dem Spenderkind auch nicht, den Spender unmittelbar oder mittelbar zu kontaktieren, um zu klären, ob er mit der Aufhebung seiner Anonymität einverstanden ist. Sie nehmen Spenderkindern somit absolut jede Möglichkeit, über das Fertilitätszentrum ihre Herkunft in Erfahrung zu bringen, selbst wenn der Spender selbst mit der Aufhebung der Anonymität einverstanden wäre.

Folglich hat der Gesetzgeber kein gerechtes Gleichgewicht zwischen den fraglichen Interessen zustande gebracht, sondern den Interessen des Spenders zum Nachteil der Interessen des gezeugten Kindes absoluten Vorrang eingeräumt.

B.9. Artikel 458 des Strafgesetzbuches und Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 sind demzufolge unvereinbar mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit sie das Spenderkind absolut daran hindern, vom Fertilitätszentrum identifizierende oder nicht identifizierende Informationen über den Spender zu erhalten.

B.10. Es ist Sache des Gesetzgebers, Rechtsvorschriften in Bezug auf den Zugang eines Kindes zu Informationen über den Spender auszuarbeiten, das aufgrund gespendeter Gameten geboren wurde, wobei diese Rechtsvorschriften ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Interessen und Rechten, insbesondere zwischen dem Recht des Spenderkindes, seine Herkunft zu kennen, und dem Recht des Gametenspenders auf Achtung seines Privat- und Familienlebens zustande bringen müssen.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.11.1. Der Ministerrat ersucht den Gerichtshof, die Folgen der fraglichen Bestimmungen für alle Gametenspenden, die vor dem Entscheid stattgefunden haben, sowie für alle Gametenspenden, die bis sechs Monate nach dem Entscheid stattfinden, aufrechtzuerhalten.

B.11.2. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gibt der Gerichtshof, wenn er es für notwendig erachtet, im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechtzuerhalten sind.

B.11.3. Die Beseitigung der festgestellten Verfassungswidrigkeit erfordert, wie in B.5.5 erwähnt, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zustande bringt. Wie in B.8.1 erwähnt, umfassen die Interessen des Einzelnen nicht nur die des gezeugten Kindes, sondern unter anderem auch die der Gametenspender, die die legitime Erwartung haben, dass die Regel der Anonymität, die bei ihrer Spende galt, ihnen weiterhin Schutz bieten wird. Der Gesetzgeber muss außerdem, wie auch in B.5.5 erwähnt, dieses gerechte Gleichgewicht in einem Kontext zustande bringen, in dem sich ethische Fragen stellen.

Um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, alle diese Interesse zu berücksichtigen, sind die Folgen der fraglichen Bestimmungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in B.10 erwähnten Gesetzesbestimmungen, längstens bis zum 30. Juni 2027 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 458 des Strafgesetzbuches und Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 « über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten » verstoßen gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit sie das Kind, das aufgrund gespendeter Gameten geboren wurde, absolut daran hindern, vom Fertilitätszentrum identifizierende oder nicht identifizierende Informationen über den Spender zu erhalten.

- Die Folgen dieser Bestimmungen werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in B.10 erwähnten Gesetzesbestimmungen, längstens bis zum 30. Juni 2027 aufrechterhalten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. September 2024.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

Nicolas Dupont

(gez.) Joséphine Moerman